**11. JUNI 2023 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Erdgasunternehmen und der Interventionsregeln im Hinblick auf ihre Übernahme und des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Elektrizitätsunternehmen und der Interventionsregeln im Hinblick auf ihre Übernahme**

 **(Artikel 3 bis 6)**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 9. August 2024)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE**

**11. JUNI 2023 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Erdgasunternehmen und der Interventionsregeln im Hinblick auf ihre Übernahme und des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Elektrizitätsunternehmen und der Interventionsregeln im Hinblick auf ihre Übernahme**

 PHILIPPE, König der Belgier,

 Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

 Aufgrund des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen, des Artikels 15/11 § 1*quinquies* Absatz 1, eingefügt durch das Gesetz vom 26. März 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 2. Mai 2019;

 Aufgrund des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes, des Artikels 21*ter* § 3 Absatz 1, eingefügt durch das Gesetz vom 20. Juli 2005 und abgeändert durch die Gesetze vom 2. Mai 2019 und 28. Februar 2022;

 Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Erdgasunternehmen und der Interventionsregeln im Hinblick auf ihre Übernahme;

 Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Elektrizitätsunternehmen und der Interventionsregeln im Hinblick auf ihre Übernahme;

 Aufgrund der Stellungnahme (A)2522 der Elektrizitäts- und Gasregulierungs­kommission vom 9. März 2023;

 Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 23. März 2023;

 Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 11. April 2023;

 Aufgrund des Gutachtens Nr. 73.489/3 des Staatsrates vom 23. Mai 2023, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

 In Erwägung der Notwendigkeit, Haushalten mit moderaten Einkünften im Hinblick auf die Bekämpfung von Energiearmut eine finanzielle Unterstützung zu gewähren;

 Auf Vorschlag des Ministers der Wirtschaft, des Ministers der Justiz, der Ministerin der Energie und der Staatssekretärin für Verbraucherschutz

 Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

(…)

 **Art. 3 -** Artikel 12*bis* des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Elektrizitätsunternehmen und der Interventionsregeln im Hinblick auf ihre Übernahme, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 2021 und zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 21. März 2023, wird wie folgt abgeändert:

 1. In Absatz 7 werden die Wörter "196,6 Millionen EUR" durch die Wörter "98,5 Millionen EUR" ersetzt.

 2. In Absatz 8 werden die Wörter "196,6 Millionen EUR" durch die Wörter "98,5 Millionen EUR" ersetzt.

 3. In Absatz 9 werden zwischen den Wörtern "als Vorschuss" und den Wörtern "auf die in Artikel 12 erwähnte Erstattung" die Wörter "oder als zusätzlicher Vorschuss" eingefügt.

 **Art. 4 -** In Artikel 12*ter* § 2 Absatz 1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 22. Dezember 2022, werden zwischen den Wörtern "als Vorschuss" und den Wörtern "auf die in Artikel 12 erwähnte Erstattung" die Wörter "oder als zusätzlicher Vorschuss" eingefügt.

 **Art. 5 -** Vorliegender Erlass tritt am zehnten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme von:

 1. Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 3 Nr. 3, die mit 21. Dezember 2021 wirksam werden.

 2. Artikel 2 und Artikel 4, die mit 30. Dezember 2022 wirksam werden.

 **Art. 6 -** Die für Wirtschaft beziehungsweise Energie zuständigen Minister sind, jeweils für ihren Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

 Gegeben zu Brüssel, den 11. Juni 2023

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft

P.-Y. DERMAGNE

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

Die Ministerin der Energie

T. VAN DER STRAETEN

Die Staatssekretärin für Verbraucherschutz

A. BERTRAND